133. Jahrgang · Mai I Juni 2023

Kompass

20 Jahre Minijob-Zentrale – Eine erfolgreiche Bilanz

Das Vermögensrecht ist überarbeitet

Rentenanpassung 2023

Knappschaft Bahn See
sozial. kompetent. für mich!

BLICKPUNKT

3 20 Jahre Minijob-Zentrale – Eine erfolgreiche Bilanz

FOKUS KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE

10 Das Vermögensrecht ist überarbeitet – aktuell, sicherheitsorientiert, systemstabilisierend

23 Rentenanpassung 2023

BERICHTE UND INFORMATIONEN

29 102. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

30 Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

31 Personalnachrichten

31 Impressum

32 Kompass online: Alle Fachtexte im digitalen Archiv

Amtliches Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Thorsten Vennebusch

20 Jahre Minijob-Zentrale – Eine erfolgreiche Bilanz

Seit nunmehr 20 Jahren ist die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die zuständige Einzugsstelle für alle Minijobs in Deutschland. Sie startete am 1. April 2003 im Rahmen der Umsetzung der Hartz-II-Reformen für moderne Dienstleistungen auf dem Arbeitsmarkt. Die Minijob-Zentrale ist seitdem die zentrale Anlaufstelle für alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die geringfügig Beschäftigten.

Die Minijob-Zentrale ist verantwortlich für das Beitrags- und Meldeverfahren zur Sozialversicherung für alle Minijobs und – falls vom Arbeitgeber gewünscht – auch als Steuerbehörde für den Einzug der Pauschsteuer verantwortlich. So wird das Beitrags- und Meldeverfahren für Minijobberinnen und Minijobber nicht getrennt von der Sozialversicherung und den Steuerbehörden durchgeführt, sondern einheitlich und bundesweit von der Minijob-Zentrale unter dem Dach der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS). Ein umfangreiches Serviceangebot rundet das Aufgabenportfolio der Minijob-Zentrale ab. In Bezug auf die Betreuung der Anzahl der Arbeitgeber ist die Minijob-Zentrale heute die größte Einzugsstelle Deutschlands. Rund jeder zweite Arbeitgeber hat mindestens eine Beschäftigung dort gemeldet.

Die Neuregelung der Minijobs hat seit 2003 geringfügige Beschäftigung aus der Ecke der Schwarzarbeit herausgeholt, für eine deutliche Entbürokratisierung sowie Reduzierung von Verwaltungskosten gesorgt und die Minijobberinnen und Minijobber unter die Obhut der Sozialversicherung gestellt.

Die bereits seit vielen Jahren vollständig digitalisierten Arbeitsabläufe der Minijob-Zentrale werden insbesondere von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern geschätzt. Eine Befragung der START-Forschungsgesellschaft ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Minijob-Zentrale deutlich moderner, zuverlässiger und kompetenter wahrgenommen wird als andere öffentliche Einrichtungen.

An den Standorten in Cottbus und Essen sind für die Minijob-Zentrale heute insgesamt 1.600 Beschäftigte tätig. Sie betreuen fast sieben Millionen Minijobberinnen und Minijobber und

zwei Millionen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Jährlich registriert die Minijob-Zentrale mehr als zehn Millionen Besuche auf den Internetseiten und rund 60 Millionen Impressions in den Sozialen Medien. 1,6 Millionen Anrufe, von denen rund 80 Prozent unmittelbar erledigt werden, sowie jährlich insgesamt 3,7 Millionen digitalisierte Dokumente und rund 350.000 beantwortete E-Mails sind Beleg für die große Nachfrage nach der Arbeit der Minijob-Zentrale.

Die Minijob-Zentrale hat in den vergangenen 20 Jahren auch einen beachtlichen Beitrag zur finanziellen Stabilität unserer Sozialsysteme geleistet. Seit dem Jahr 2003 hat sie rund 130 Milliarden Euro zugunsten der gesetzlichen Kranken-, Renten, Arbeitgeber- und Unfallversicherung, der Bundesagentur für Arbeit sowie der Steuerverwaltung eingezogen.

Im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte hat es bei den Minijobs wichtige Reformen gegeben: Die Verdienstgrenze wurde zwischenzeitlich zweimal auf mittlerweile 520 Euro angehoben, die Rentenbeitragsaufstockung vereinfacht und der Mindestlohn wurde auf alle Minijobs übertragen.

Minijobs in Zahlen – Daten und Fakten aus 20 Jahren

Die Minijob-Zentrale veröffentlicht seit 20 Jahren im Rahmen eines Geschäftsberichts viermal pro Jahr aktuelle Zahlen rund um Minijobs. Nach dem Aufbau des Datenbestandes im Jahr 2003 lagen erstmals im Jahr 2004 geprüfte Daten der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber vor. Für den Arbeitsmarkt lassen sich anhand dieser Daten wertvolle Beobachtungen ableiten.

1. **Flexibilität nach Corona: Minijobs sind wichtig für den Arbeitsmarkt**

   Minijobs sind wichtig für den Arbeitsmarkt, um flexibel auf Arbeitsspitzen und -flauten reagieren zu können.

   Gerade während der Corona-Pandemie hat sich diese Funktion bewährt. Verharrte die Zahl der gewerblichen Minijobber vor der Corona-Krise jahrelang auf einem konstanten Niveau, so reduzierte sich dieser Wert zunächst mit Beginn der Pandemie. Mit ausbleibenden Arbeitsangeboten – insbesondere im Einzelhandel und der Gastronomie – sank

Abb. 1: Entwicklung der gewerblichen Minijobberinnen und Minijobber

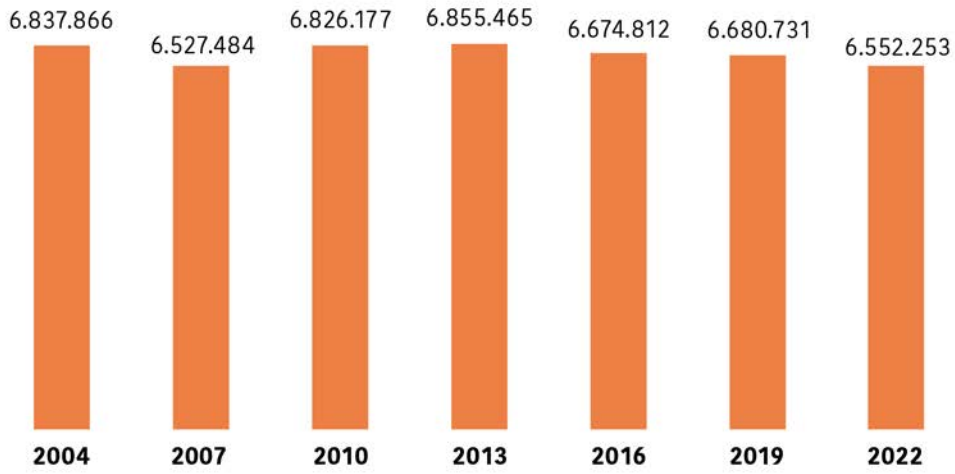

Quelle: Minijob-Zentrale

Abb. 2: Entwicklung der Minijobberinnen und Minijobber in Privathaushalten

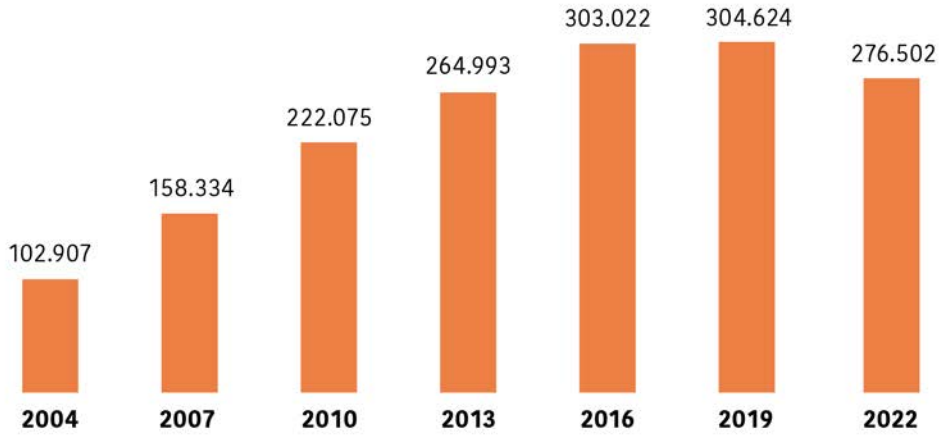

Quelle: Minijob-Zentrale

die Zahl der Beschäftigten von 6,681 Mio. im Dezember 2019 auf zwischenzeitlich 5,852 Mio. im März 2021.

Mit der Aufhebung von coronabedingten Einschränkungen stieg die Zahl der Minijobberinnen und Minijobber aber umgehend wieder an. Im Dezember 2022 übten bereits wieder 6,552 Mio. Beschäftigte einen Minijob im gewerblichen Bereich aus (Abb. 1).

2. Arbeitgeber brauchen Minijobs - Mehr als jedes zweite Unternehmen beschäftigt Minijobberinnen und Minijobber

Von den 3,146 Mio. Unternehmen in Deutschland beschäftigt mehr als die Hälfte mindestens einen gewerblichen Minijobber oder Minijobberin. Im Dezember 2022 betreute die Minijob-Zentrale insgesamt rund 1,834 Mio. gewerbliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Weitere rund 0,299 Mio. Privathaushalte meldeten eine Haushaltshilfe an. Zusammen beschäftigen fast 2,133 Millionen Mio. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mindestens einen Minijobber oder eine Minijobberin.

3. Weniger Schwarzarbeit – Legale Beschäftigung im Haushalt hat sich verdreifacht

Schon mit der Einführung der Minijobs im Jahr 2003 wurde damit die zentrale Zielsetzung verbunden, die Schwarzarbeit in Privathaushalten zu reduzieren. Schwarzarbeit ist zwar in Privathaushalten immer noch verbreitet. In den vergangenen Jahren konnte sie jedoch deutlich verringert werden.

Trotz Corona-Pandemie und der schwierigen aktuellen Wirtschaftslage waren im Dezember 2022 mehr als 0,276 Mio. Haushaltshilfen bei der Minijob-Zentrale angemeldet. Zum Vergleich: Im Jahr 2004 übten nur etwa 0,103 Mio. Minijobber in Privathaushalten eine legale Beschäftigung aus (Abb. 2).

4. Blick auf den Arbeitsmarkt: Minijobs stagnieren und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung steigt

Seit der Einführung der Minijobs hat sich die Zahl aller Minijobberinnen und Minijobber in Deutschland nicht nennenswert verändert. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stieg dagegen deutlich an. Bedeutsame Substitutionseffekte können nicht festgestellt werden.

Von Dezember 2004 bis Dezember 2022 erhöhte sich die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 8,344 Mio. auf mittlerweile fast 35 Mio. Dies entspricht einem Zuwachs um 31,6 Prozent.

Die Zahl der Minijobber blieb mit einem Minus von nur knapp 0,112 Mio. nahezu auf dem gleichen Niveau wie im Jahr 2004 (-1,6 Prozent). Dieser Rückgang resultiert zudem ausschließlich aus der Entwicklung im gewerblichen Bereich (-0,286 Mio.). In den Privathaushalten stieg dagegen die Zahl der angemeldeten Haushaltshilfen deutlich an (+0,174 Mio.) (Abb. 3).

5. Brückenfunktion: Nicht jeder Minijobber will auf den Ersten Arbeitsmarkt

Mit Einführung der Minijobs wurde auch assoziiert, dass diese Beschäftigungsform eine Brücke in den Ersten Arbeitsmarkt darstellen sollte. Ein Großteil der Minijobber übt den Minijob jedoch nicht deswegen aus.

3,283 Mio. Minijobberinnen und Minijobber übten im vergangenen Jahr den Minijob als Nebenjob aus. Ein Großteil der Minijobber in Deutschland hat somit bereits eine Hauptbeschäftigung. Weitere 1,201 Mio. sind unter 25 Jahre alt und befinden sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung. Rund 1,751 Mio. sind bereits in einem Alter, in dem Altersrenten bezogen werden oder stehen kurz davor. Hinzu kommt eine nicht eindeutig zu beziffernde Zahl an Minijobbern, die unter 60 Jahre alt sind und eine Erwerbsminderungsrente beziehen. Zieht man diese Personengruppen von der Gesamtzahl aller Minijobber in Deutschland ab, so verbleiben 0,594 Mio. Minijobberinnen und Minijobber.

Damit steht nur fast jeder elfte Minijobber (8,7 Prozent) dem Ersten Arbeitsmarkt potentiell zur Verfügung (Abb. 4).

Abb. 3: Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt

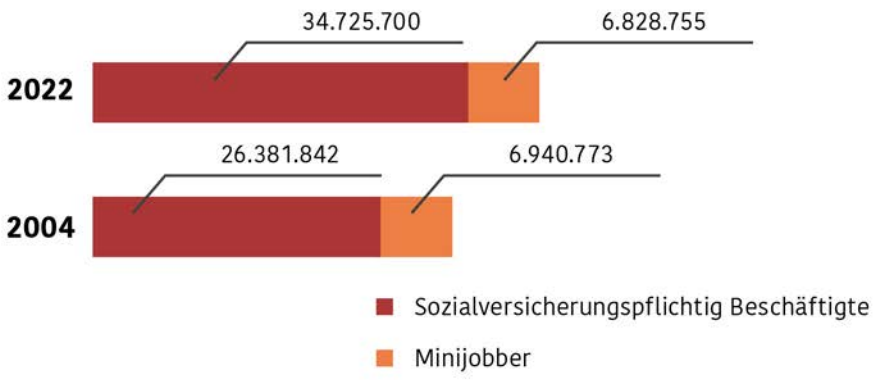

Quelle: Minijob-Zentrale; Bundesagentur für Arbeit (BA)

Abb. 4: Minijobs als Brücke in den Ersten Arbeitsmarkt

6. 3 von 4 Minijobbern mit vollem Schutz in der Rentenversicherung oder bereits in Rente

Die große Mehrheit der Minijobberinnen und Minijobber ist gesetzlich rentenversichert.

Von den insgesamt 6,829 Mio. Beschäftigten im gewerblichen Bereich und in Privathaushalten üben rund 3,283 Mio. den Minijob neben einer Hauptbeschäftigung aus. In der Hauptbeschäftigung sind diese Minijobberinnen und Minijobber über die gesetzliche Rentenversicherung abgesichert. Weitere 1,386 Mio. Beschäftigte sind in ihrem Minijob selbst rentenversicherungspflichtig und genießen den gleichen Schutz wie Vollzeitbeschäftigte.

Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten bereits diejenigen, die eine Rente beziehen und nebenbei noch einen Minijob ausüben. Das sind insbesondere die 1,135 Mio. Minijobberinnen und Minijobber, die über 65 Jahre alt sind. Hinzu kommen Beschäftigte, die zum Beispiel eine Erwerbsminderungsrente beziehen. Dieser Personenkreis lässt sich allerdings anhand der Daten der Minijob-Zentrale nicht näher beziffern.

In Summe profitieren 5,804 Mio. Beschäftigte vollumfänglich von den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Fast 85 Prozent aller Minijobberinnen und Minijobber ist somit im Minijob rentenversicherungspflichtig oder bezieht bereits eine Rente.

7. Vorwiegend kleine Betriebe oder Unternehmen beschäftigen Minijobber

Insbesondere für kleine Betriebe oder Unternehmen ist der Minijob ein geeignetes Arbeitsmarktinstrument. Häufig wird diesen Arbeitgebern empfohlen, diese Beschäftigungen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen umzuwandeln.

Vier von fünf Arbeitgebern mit Minijobbern setzen jedoch nur wenige Minijobberinnen und Minijobber ein. Rund 78 Prozent der 1,834 Mio. gewerblichen Minijob-Arbeitgeber beschäftigten maximal drei Minijobber; 46 Prozent sogar nur einen.

Aufgrund der geringen Anzahl von Minijobbern ist für diese Arbeitgeber eine Umwandlung der Beschäftigungen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen nicht ohne weiteres möglich. Für die Umwandlung in eine vollzeitäquivalente sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wären mindestens 4 Minijobs erforderlich.

8. Minijobs sind keine Dauerbeschäftigung: Großteil nur ein Jahr im Minijob

Bei einem Großteil der Minijobs im gewerblichen Bereich (42 Prozent) und in Privathaushalten (41 Prozent) dauern die Beschäftigungen längstens ein Jahr an. Weitere 21 Prozent der gewerblichen Beschäftigungen und 14 Prozent der Beschäftigungen in Privathaushalten erstrecken sich über einen Zeitraum von ein bis zwei Jahren. Die Beschäftigungsform „Minijob“ wird also eher zur kurzzeitigen Mitfinanzierung einer bestimmten Lebensphase – zum Beispiel als Nebenverdienst im Studium oder während der Rente – genutzt und nicht als dauerhafte Erwerbstätigkeit angesehen.

Nur 11 Prozent der Minijobs im gewerblichen Bereich und 13 Prozent der Minijobs in Privathaushalten bestehen sieben oder mehr Jahre.

9. Mehr Geld durch Mindestlohn – Durchschnittverdienst steigt weiter an

Für Minijobberinnen und Minijobber gelten generell die gleichen Arbeitsrechte und -pflichten wie für alle anderen Beschäftigten auch.

Auch Beschäftigte in einem Minijob haben daher Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Sowohl im gewerblichen Bereich als auch in den Privathaushalten sind die monatlichen Durchschnittsverdienste in den letzten Jahren deutlich gestiegen.

Im gewerblichen Bereich lag der durchschnittliche monatliche Verdienst im Jahr 2021 bei 324,19 Euro und ist damit im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. In den Privathaushalten hat sich der Durchschnittsverdienst im gleichen Zeitraum ebenfalls leicht erhöht. Hier wird durchschnittlich ein Arbeitsentgelt in Höhe von 198,15 Euro erzielt.

Fast 40 Prozent der Minijobber im gewerblichen Bereich erhielten einen monatlichen Durchschnittsverdienst von 400 bis 450 Euro und lagen damit an der alten Verdienstobergrenze. Insbesondere dieser Personenkreis dürfte von der Anhebung der Verdienstgrenze auf 520 Euro im Jahr 2022 profitiert haben. Im Privathaushalt verdienen etwa die Hälfte der Minijobber (48,1 Prozent) bis zu 150 Euro.

Zum Vergleich:
Vor der Einführung des Mindestlohnes zum 1. Januar 2015 wurden im gewerblichen Bereich durchschnittlich etwa 288 Euro verdient (Abb. 5).

Festakt in Cottbus zum 20-jährigen Bestehen der Minijob-Zentrale: Die Leiterin der Minijob-Zentrale, Peggy Horn (links), im Gespräch mit Dr. Rainer Wilhelm und Bettina am Orde (Mitglieder der Geschäftsführung der DRV KBS).

Abb. 5: Verteilung der Verdienste im Jahr 2021 in Prozent

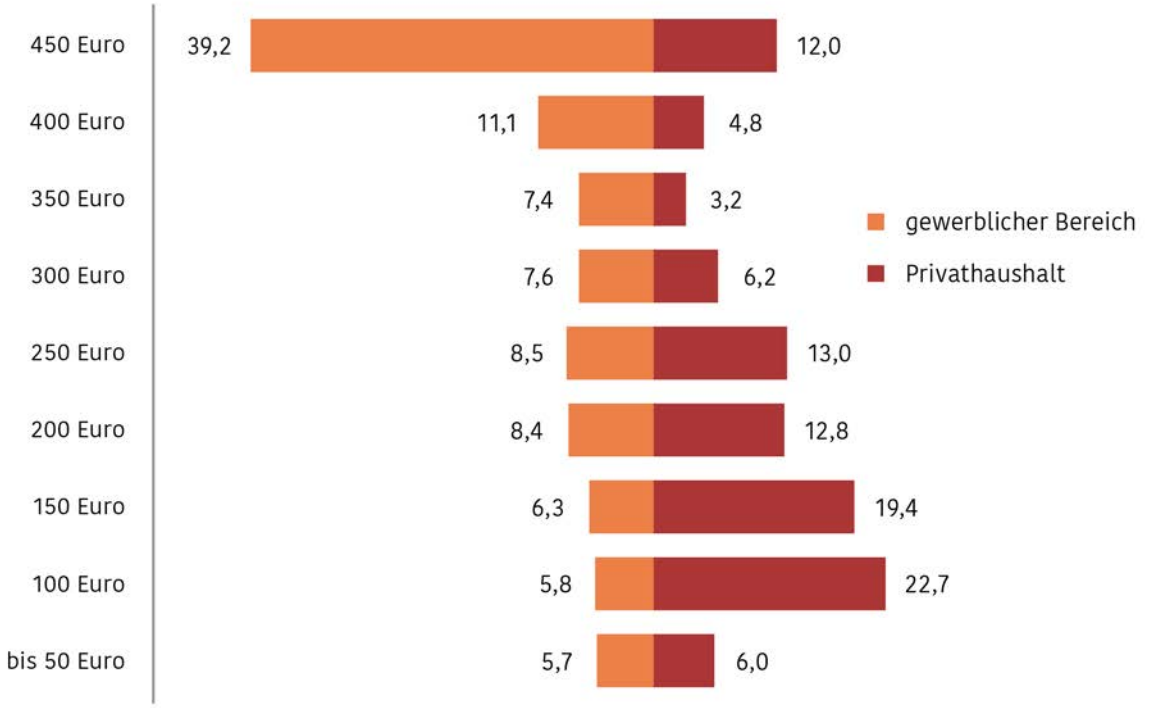

Quelle: Minijob-Zentrale

10. Suchen und Finden – Haushaltsjob-Börse schafft Beschäftigungen

Seit dem Jahr 2014 betreut die Minijob-Zentrale die Haushaltsjob-Börse. Die Haushaltsjob-Börse ist eine Online-Stellenbörse für Beschäftigungen in Privathaushalten und kann kostenlos genutzt werden.

Egal ob Unterstützung für die alltäglichen Arbeiten in der Wohnung, bei der Gartenarbeit oder bei der Betreuung von Kindern, Senioren oder Haustieren – auf haushaltsjob-boerse.de wird Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Privathaushalten die Möglichkeit gegeben, unkompliziert Hilfe für die im Haushalt anfallenden Arbeiten anzubieten oder zu suchen.

Die Haushaltsjob-Börse verzeichnete bis Ende Dezember 2022 fast zwölf Millionen Zugriffe auf den Internetseiten und mehr als 110.000 registrierte Nutzerinnen und Nutzer.

Thorsten Vennebusch
KBS/Minijob-Zentrale
Büro der Abteilungsleitung
Hollestr. 7 a-c
45127 Essen

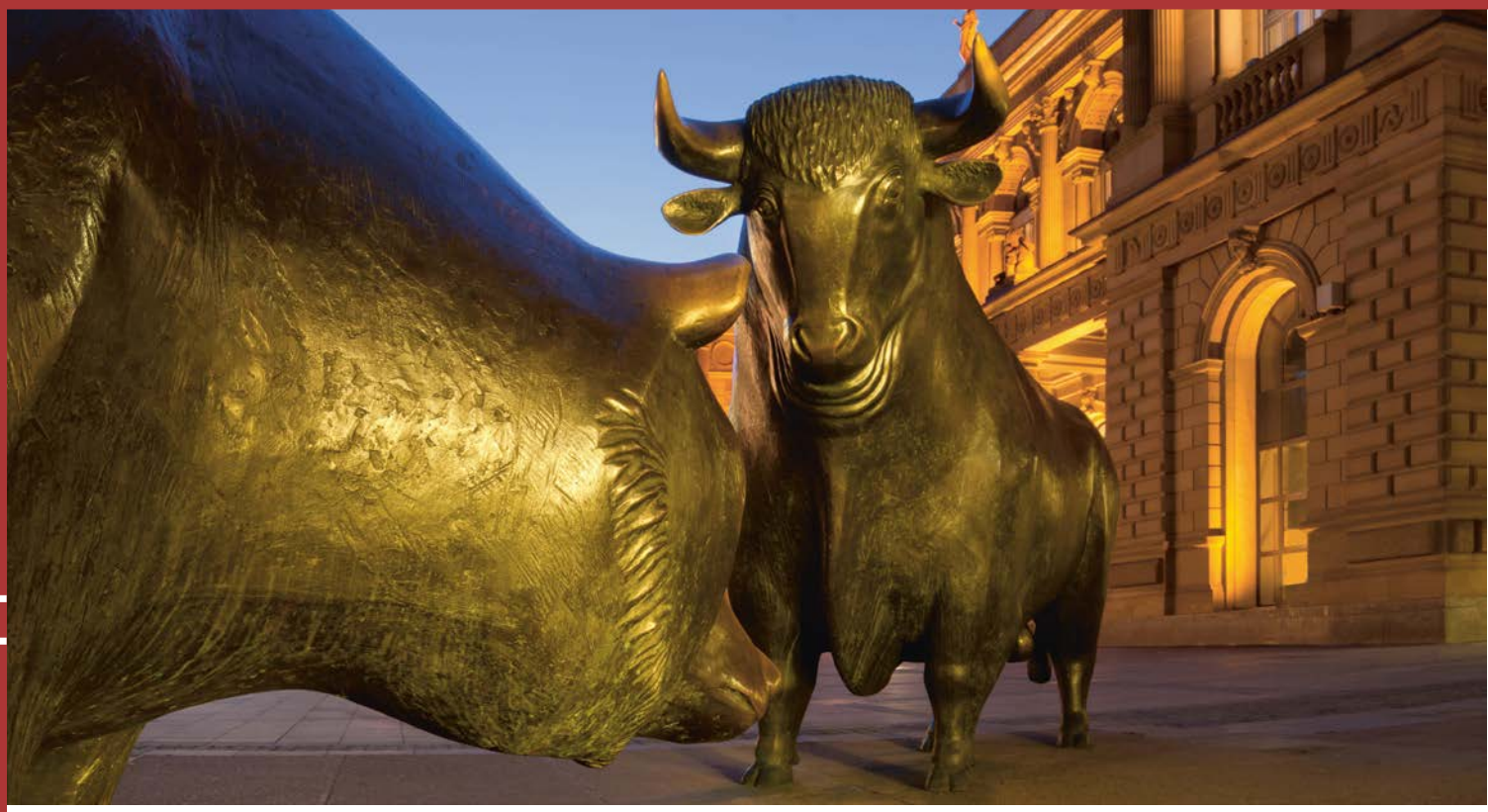

Dr. Gero-Falk Borrmann und Ulrich Paschek

Das Vermögensrecht ist überarbeitet – aktuell, sicherheitsorientiert, systemstabilisierend

Die Änderung des Vermögensrechts der Sozialversicherung war dringlich. Anders als gesetzlich gefordert, konnten die Sozialversicherungsträger den Zahlungsverkehr und Vermögensanlagen im privaten Bankenbereich nicht mehr vollständig absichern, weil die Sicherungseinrichtungen zur Stabilisierung ihres Finanzsystems im Bankenbereich den Schutzbereich ab dem Jahre 2023 sukzessive limitieren.
Die notwendige Gesetzesanpassung an den veränderten Kapitalmarkt wurde genutzt, um auch gleichzeitig das seit 1976 im Wesentlichen gleich gebliebene Vermögensrecht gründlich und systemgerecht zu novellieren. Diese Gesetzesänderungen standen in einem Spannungsfeld: mehr Zentralisierung der wachsenden bundeszuschussfinanzierten Sozialversicherung auf die unmittelbare Staatsverwaltung oder mehr privatisierungsorientierte Politik im Sinne der sogenannten New Private Policy.

I. Ausgangslage

Den wachsenden Risiken des Finanzmarkts begegnen Europäische Union (EU) und nationale Gesetzgebung aufgrund der Erfahrungen aus der Insolvenz der Lehman Brothers Bank seit dem Jahre 2008 unter anderem mit Regelungen für ein verpflichtendes Risikomanagement. Für die Sozialversicherungsträger wurde auf Drängen der Aufsichtsbehörde die Einrichtung eines Risikomanagements zunächst lediglich auf der untergesetzlichen Normebene vorgegeben.

Das Vermögensrecht aus dem Jahre 1976 blieb insoweit unverändert.

Stichwort und Hashtag für das weitere Vorgehen der Akteure ist das Wort Resilienz.[1] Weitergehende gesetzliche Vorgaben schienen bisher auch nicht erforderlich zu sein, weil das Einlagengeschäft der Sozialversicherungsträger im Wesentlichen durch Sicherheitseinrichtungen im Bankenbereich zu 100 Prozent abgesichert war. Die Notwendigkeit, ein Risikomanagement

1 Vgl. Borrmann, Mehr Resilienz und Sicherheit durch Regelwerke und Kontrolle? in: RVaktuell 2014, S. 166 ff.

verstärkt einzuführen, ergab sich aber sehr plötzlich, als im Jahre 2022 der Einlagensicherungsfonds im Bundesverband deutscher Banken e. V. über 3 Mrd. Euro wegen einer Bankeninsolvenz zu zahlen hatte[2] und die Privatbanken ihre Sicherungszusage daraufhin bereits ab 2023 auf zunächst 50 Mio. Euro absenkten und damit das Einlagengeschäft mit den anzulegenden Beträgen auf Basis der bestehenden Gesetzeslage zum Teil unmöglich machten.[3]

Gleichzeitig gab es umfassende Vorarbeiten im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in Abstimmung mit den Versicherungsträgern und dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS), das Vermögensrecht auch umfassend zu novellieren.[4] Die Normenstruktur der §§ 80 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) IV, des Vermögensrechts für Sozialversicherungsträger, aus dem Jahre 1976 drohte durch Regelungen in den besonderen Vorschriften unübersichtlich zu werden. Ferner waren weitere Anpassungen erforderlich, und zwar nicht nur an die Finanzmarktrealität, sondern auch an die zwischenzeitlich geänderten Finanzmarktgesetze und die Rechtsprechung. Mit dem 8. Änderungsgesetz zum SGB IV wurde das Vermögensrecht der Sozialversicherung zum Beginn des Jahres 2023 gründlich überarbeitet.[5]

2 Der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken und die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) haben im Jahre 2022 bereits circa 2,7 Milliarden Euro an über 20.500 Einleger ausgezahlt. Auf die EdB entfielen dabei rund 1,1 Milliarden Euro: https://bankenverband.de/einlagensicherung/greensill-bank-ag-entschaedigung-der-einleger-kurz-vor-abschluss/.

3 Das Sozialbudget weist für das Jahr 2021 Sozialbeiträge in Höhe von über 768 Mrd. € aus, die weitgehend von über 100 Einzugsstellen eingezogen und an die Träger weitergeleitet werden, BMAS, Sozialbudget 2021, https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a230-21-sozialbudget-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

4 Koppernock, Das neue Vermögensrecht der Sozialversicherung, in: NZS 2023, S. 1.

5 Achtes Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (8. SGB IV-Änderungsgesetz - 8. SGB IV-ÄndG), Entwurf BR-Drucks. 422/22; Ausschussempfehlung BT-Drucks. 20/4706; BGBl. I 2022, S. 2759.

II. Reform der freiwilligen Einlagensicherung

1. Der Bankenverband schafft Fakten

Der Bundesverband deutscher Banken e. V. hat vor dem Hintergrund entstandener Verluste im Bankenbereich die Einlagensicherung grundlegend neu aufgestellt. Ab 2023 gelten erstmals betragsmäßige Obergrenzen für den Schutzumfang.[6] Zwar verbleiben die Sozialversicherungsträger im Schutzbereich der Banken. Jedoch werden ihre Einlagen ab dem Jahr 2023 nur noch bis zu 50 Mio. Euro geschützt. Ab dem Jahr 2025 sinkt diese Grenze auf bis zu 30 Mio. Euro und – nach voller Umsetzung der Reform – im Jahr 2030 auf bis zu 10 Mio. Euro.

Mit dieser umfassenden Reform wollen die Banken aufgrund ihrer verlustreichen Erfahrungen ihr Sicherungssystem dauerhaft leistungsfähig ausrichten und zur Stabilität ihres Finanzsystems in dem labilen Finanzmarkt beitragen. Für die Sozialversicherungsträger ging es als Konsequenz dieser Neuregelung dabei um nicht weniger, als ihren Zahlungsverkehr bei den privaten Kreditinstituten aufrechterhalten zu dürfen und zu können.

2. Die Anlagevorschriften verlangen Sicherung

Die Anlagevorschriften der Sozialversicherungsträger sind von den Anlagegrundsätzen Sicherheit und Liquidität geprägt. Der frühere § 83 SGB IV gestattete einzelne Anlagen nur dann, wenn für die Einlösung der Forderung eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung bestand oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft für die Einlösung der Forderung eintrat. Dies galt insbesondere für Forderungen aus Darlehen und Einlagen, das heißt im Wesentli-

6 https://bankenverband.de/newsroom/presse-infos/reform-der-privaten-einlagensicherung-beschlossen.

chen für Girokonten, Tages- bzw. Termingelder sowie Schuldscheindarlehen. Angesichts der zu bewegenden Beträge, die sich monatlich in bis zu 10-stelliger Größenordnung bewegen, sind die Sicherungsmargen zumeist gar nicht ausreichend.

3. Die neue Regelung fordert mehr interne Sicherheit

Die Lösung des Gesetzgebers als Reaktion auf die Absenkung des Schutzumfangs steht unter dem Motto: Weniger Sicherheit außen erfordert mehr internes Risikomanagement. Soweit der Schutzumfang nach der Höhe, der Laufzeit oder der Anlageart begrenzt ist, haben die Sozialversicherungsträger die Einhaltung der Vorschriften über das Eigenkapital und die Liquidität regelmäßig, mindestens jährlich, zu überprüfen, und zwar unabhängig davon, ob das jeweilige Sicherungssystem die Bank als Institution oder die Einlagen der Gläubiger schützt. Soweit ein Schutzumfang besteht, muss er in Anspruch genommen werden.

Ferner hat der Gesetzgeber die bisher auf untergesetzlicher Ebene als sogenannte Anlagerichtlinien bestehenden Sicherungsmechanismen nunmehr als Konkretisierung der Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität und Ertrag gesetzlich vorgegeben (§ 80 Abs. 3 SGB IV). Danach ist ein qualifiziertes Anlage- und Risikomanagement sicherzustellen. Ausfall- und Liquiditätsrisiken sind durch eine Mischung und Streuung der Anlagen zu begrenzen. Die von den Trägern zu erlassenden Anlagerichtlinien sollen nun „in Anlehnung“ an neuere Vorschriften wie die Anlageverordnung zu § 217 Satz 1 Nummer 6 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und §§ 28 bis 30 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) formuliert werden. Diese Vorschriften richten sich originär an Versicherer und Pensionsfonds sowie an Kapitalanlagegesellschaften mit allgemeinen Verhaltens- und Organisationspflichten.

Die vorsichtige Formulierung „in Anlehnung“ berücksichtigt, dass die privaten Versicherungsunternehmen in einem höheren Risikobereich angesiedelt sind, der zum Beispiel weitergehend die Anlage von Aktien beinhaltet.

4. Die neue Regelung fordert interne Anlagerichtlinien

Anlagerichtlinien sind für die Träger nicht neu. Es bestehen bereits von den Spitzenverbänden der Träger, zum Teil gemeinsam mit der Aufsichtsbehörde erarbeitete Arbeitsanweisungen der Mitgliedskörperschaften. Diese Richtlinien waren Ausdruck der Bemühungen, die seit der Finanzkrise entstandenen Risiken im Kapitalmarkt durch Regulierungen und Kontrollmechanismen zu begrenzen und fanden zunächst ihren Niederschlag in entsprechenden EU- und innerstaatlichen Regelungen.[7]

Diese bestehenden Anlagerichtlinien sind unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Vorgaben zu überarbeiten, und zwar im Bereich der Rentenversicherung als verbindliche Entscheidung (§ 138 SGB VI, vgl. auch § 217 f SGB V). Sie müssen vorgeben, dass ein qualifiziertes Anlage- und Risikomanagement sichergestellt ist und Ausfall- und Liquiditätsrisiken durch eine Mischung und Streuung der Anlagen begrenzt werden.

Die Träger müssen die mit der Anlage und Verwaltung des Vermögens verbundenen Risiken erkennen, bewerten, beobachten und bewältigen, und zwar mit folgenden Eckpunkten:

- angemessenes Risikomanagementsystem,
- angemessene und geeignete personelle und technische Ressourcen mit geeigneten Regelungen für die persönlichen Geschäfte der Mitarbeiter,

7 Grundlage sind die DIN ISO 31000:2018-10 Risikomanagement-Leitlinien der EU, die für ein Risikomanagement einen sehr allgemeinen Ansatz liefern, der nicht industrie- oder sektorspezifisch ist und gleichzeitig für jegliche Art von Risiken anwendbar ist. Der Inhalt der Leitlinie hat Eingang in die Gesetzgebung für die Finanzdienstleister im KAGB und für die Versicherungswirtschaft in der Anlageverordnung gefunden; DIN ISO 31000 Risikomanagement: https://www.dgwz.de/din-iso-31000-risikomanagement

- geeignete Regelungen für die Anlage des Vermögens sowie
- angemessene Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung,
- eine vollständige Dokumentation der ausgeführten Geschäfte und
- angemessene Kontrollverfahren, insbesondere das Bestehen einer internen Revision.

Gefordert ist für die Vermögensanlage eine Mischung verschiedener Anlageprodukte und eine Streuung im Sinne einer Verteilung der Anlagen auf verschiedene Schuldner. Sogenannte Klumpenrisiken, also eine übermäßige Konzentration von Anlagen auf ein Institut, sind zu vermeiden. Allerdings sind zum Beispiel beim Beitragseinzug Risikoverteilung und Vermeidung von Klumpenbildung angesichts der Finanzvolumina kaum einzuhalten.

Es gilt stets der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wonach die Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation der Versicherungsträger in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang ihres Anlagevolumens stehen müssen. So ist bei kleineren Trägern eine Aufbauorganisation mit selbstständigen Zuständigkeitsbereichen wie Liquiditäts- und Anlagemanagement, Geldhandel, Zahlungsverkehr, Anlagecontrolling sowie interner Revision kaum aufzubauen.

5. Erste Umsetzungen

Das Bundesamt für soziale Sicherung hat bereits mit Rundschreiben vom 16.12.2022[8] auf die seinerzeit noch bevorstehenden Gesetzesänderungen reagiert. Nach Darstellung der beabsichtigten Gesetzesänderungen wurde empfohlen, den Schutz der Anlagen durch die Sicherheitseinrichtung bestätigen zu lassen. Weiterführende Hinweise wurden angekündigt.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist der veränderten Anforderung zwischenzeitlich gefolgt. Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund hat in seiner Sitzung am 16. März 2023 seine frühere verbindliche Entscheidung gemäß § 138 SGB VI angepasst und rückwirkend zum 1. Januar 2023 eine geänderte „Anlagerichtlinie und Grundsätze für Arbeitsanweisungen der Träger der allgemeinen Rentenversicherung“ in Kraft gesetzt. Diesen Überlegungen folgend hat auch der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS) am 27. April 2023 seine Richtlinien für die weiteren Versicherungszweige – wie Kranken- und Pflegeversicherung – dieses Trägers neu formuliert. Auch diese Regelung gilt rückwirkend ab Beginn des Jahres 2023. Eine entsprechende Vorgabe aus dem Bereich der gesamten gesetzlichen Krankenversicherung steht noch aus.

In der allgemeinen Rentenversicherung und der DRV KBS sollen das qualifizierte Anlage- und Risikomanagement neben einem Rating der Banken durch anerkannte Rating-Agenturen auch selbstbeschaffte Informationen (Eigenkapitalquote und -rendite, Liquiditätsdeckungsquote sowie die Quote notleidender Kredite der Banken) umfassen. Zudem sollen verfügbare Informationen über die Geschäftsentwicklungen der Banken, ihre Geschäftspolitik, die Berichterstattung über die Einhaltung der ESG(Environmental, Social, Governance)-Kriterien und der Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern bei Anlageentscheidungen Berücksichtigung finden.

III. Die Neufassung des Vermögensrechts

Die Bestandsaufnahme der Novellierung zeigt, dass mit der gründlichen Überarbeitung durch das 8. SGB IV-ÄndG die bisherige unvollständige Normenstruktur der §§ 80 ff. im Sinne der Kodifikation – also der Zusammenfassung der Rechtsgrundsätze – des Sozialgesetzbuches ergänzt und die Vorschriften aktualisiert wurden.

1. Die Erinnerung an das Kodifikationssystem des SGB: Verwaltungsvermögen

Mit der Einfügung des Verwaltungsvermögens als selbstständige Vermögenskategorie im Allgemeinen Teil des Vermögensrechts ist der

8 Rundschreiben vom 16.12.2022, Az. 511-4060.00-1054/2022, www.bundesamtsozialesicherung.de/fileadmin/redaktion/vermoegen_und_finanzen/20221216Rundschreiben_8._SGB_IV_AendG.pdf

Gesetzgeber der Zielsetzung des SGB gefolgt.[9] Die Regelungen werden für die Sozialversicherungsträger in eine einheitliche Gesetzeskodifikation eingeordnet und die Regelungen für unterschiedliche Versicherungszweige werden dadurch im Interesse der Transparenz in ein widerspruchsfreies System von Rechtssätzen gesetzt. So wurde nun die Kategorie Verwaltungsvermögen, die sich als eigenständige Vermögenskategorie in den besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige mit kleineren redaktionellen Unterschieden und Besonderheiten entwickelt hat, in den allgemeinen Teil eingeordnet und damit gleichsam vor die Klammer gezogen. Bei der Einführung des SGB im Jahre 1976 wurde die Verortung des Verwaltungsvermögens offengelassen. Die amtliche Begründung im Jahre 1976 hatte die Zuordnung dem Gesetzgeber für die besonderen Vorschriften für die einzelnen Versicherungszweige überlassen, allerdings mit der Option, das Verwaltungsvermögen der Rücklage zuzuordnen, was zu unterschiedlichen, zum Teil systemwidrigen Zuordnungen geführt hatte.[10]

Die nunmehr erfolgte systemorientierte Weiterentwicklung des Vermögensrechts macht deutlich, dass der Gesetzgeber an einem stabilen Ordnungsrahmen für das Vermögensrecht der Sozialversicherung, insbesondere auch für das Deckungskapital zur Finanzierung von Altersrückstellungen, festhält. Er folgt damit nicht der Entwicklung im staatlichen Haushaltsrecht, das mit der Reduzierung der Haushaltswirtschaft auf einen Kernhaushalt und der Einrichtung hoher Sondervermögen von dem Grundsatz der Einheit und Vollständigkeit abweicht und zusätzlich Dritte in die Bewirtschaftung einbindet.[11]

2. Verwaltungsvermögen

Das Verwaltungsvermögen ist nunmehr die dritte Vermögenskategorie, die erstmals im Allgemeinen Teil des SGB IV vorgegeben wird. Zum Verwaltungsvermögen gehören wie bisher die Vermögensgegenstände, die der Träger zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Es sind die Mittel, damit die Beschäftigten ihre Aufgaben erfüllen können, einschließlich der Immobilien und IT-Einrichtungen, Beteiligungen und Eigenbetriebe. Dazu gehören auch die Mittel, die für die künftig zu zahlenden Versorgungsbezüge anzulegen sind. Dagegen gehören sowohl die Mittel zur Bestreitung laufender Ausgaben als auch zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabeschwankungen zu den Betriebsmitteln, so dass eine klare Abgrenzung der Mittel für die Leistungsausgaben (vgl. §§ 260 SGB V, 172 SGB VII) von den Mitteln der Reservehaltung gemäß § 81 SGB IV schwer zu treffen ist, aber sinnvoll wäre, da auch keine entsprechende Kontierung im Geldfluss erfolgt.[12]

Die drei Vermögenskategorien **Betriebsmittel – Rücklage – Verwaltungsvermögen** sind abschließend und damit ist gleichzeitig ein Freivermögen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Krankenkassen, die sich dem kaufmännischen Bereich annähern, aber als öffentlich-rechtliche Körperschaft in dessen Normensystem eingebunden bleiben[13] und kein ungebundenes Vermögen ansammeln dürfen.[14]

3. Die Anlagegrundsätze

Die Änderungsnovelle bestätigt die bisherigen Anlagegrundsätze, wie sie universell in allen Bereichen der Vermögensverwaltung Geltung haben: **Sicherheit-Liquidität-Ertrag**.

9 Zu der am BGB orientierten Kodifikation und zur Klammertechnik, Amtliche Begründung Entwurf eines Sozialgesetzbuchs (SGB) -- Allgemeiner Teil BT-Drucks. 7/868 S. 19 sowie 8. SGB IV-ÄndG, Entwurf BR-Drucks. 422/22, S. 60.

10 Gesetzesbegründung – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – BT-Drucks. 7/4122.

11 Borrmann, Neue Sondervermögen – ein Wachstumsschub für die Dienstleistungsbranche? in: WZS 2022, S. 231 ff.

12 Es ist allerdings nicht unbestritten, dass der Betriebsmittelbegriff diese doppelte Funktion umfasst. Krauskopf/Stäbler (SGB IV § 81) ordnen die laufenden Ausgaben nicht den Betriebsmitteln des § 81 SGB IV zu; angesichts der nicht erweiterbaren Vermögenskategorien wären die laufenden Ausgaben dann dem Verwaltungsvermögen zu zurechnen.

13 so ausdrücklich – 2 BvR 1248/03 – vom 9. Juni 2004, www.bverfg.de/e/rk20040609_2bvr124803.html.

14 Eine Krankenkasse darf Rückstellungen in der Jahresrechnung aufgrund ungewisser Verpflichtungen oder für einen nach dem Haushaltsjahr liegenden künftigen Zeitraum nur aufgrund einer besonders geregelten Rechtfertigung buchen, BSG, Urteil vom 08.10.2019, B 1 A 2/19 R.

Die Geldinstitute bewerben und die Verbraucherzentralen bewerten das private Anlagegeschäft mit diesen Grundsätzen unter dem Stichwort magisches Dreieck.[15]

4. Weitere Anlagegrundsätze

Weitere Anlagegrundsätze sind allenfalls ansatzweise vorgegeben und würden als zusätzliche Anlagegrundsätze der strengen Zweckbindung der Beitragsmittel widersprechen. Beitragsmittel eröffnen keine haushaltspolitischen Entscheidungsspielräume.[16]

Die bisher vom Gesetzgeber aufgezeigten Zusatzziele lassen keine einheitliche Linie erkennen. In historischer Reihenfolge wurden und werden Begriffe wie „soziale Zwecke", „gemeinnützige Anlagen" und „nachhaltige Anlagen" vorgegeben. Nunmehr sollen die Versicherungsträger auf die Möglichkeit zur Anlage unter ökologischen, sozialen und Governance-Aspekten (Nachhaltigkeit) achten. Zu beachten ist die vage Formulierung in § 83 Abs. 3 SGB IV („die Träger achten").

Die Vorgabe einer Anlage für soziale Zwecke in der Sozialversicherung wurde aufgegeben, hätte aber auch als Pleonasmus verstanden werden können, da die Finanzierung aufgabenfremder Ziele spätestens seit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unzulässig ist. Der bei Darlehen und Beteiligungen in den §§ 83 und 85 SGB IV als Zielorientierung verwendete Begriff „gemeinnützig" wurde erst bei der Novellierung im Jahre 2022 gestrichen, um eine Interpretation im Sinne des § 52 Abgabenordnung zu vermeiden; gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts gehen weit über den Aufgabenbereich der Träger im Sinne des § 30 SGB IV hinaus.[17] Der Hinweis auf ökologische, soziale und Governance-Kriterien (Nachhaltigkeit) gibt Anlass, auf Produkte zu achten, die einen aktiven Beitrag zu Nachhaltigkeit und insbesondere zum Klimaschutz leisten, wenn die Banken eine breite Produktpalette unter dem Oberbegriff Sustainable Finance anbieten. Der gesetzliche Hinweis gestattet aber angesichts der schwachen Formulierung (die Träger achten) keine Anlage mit einem Ertrag, der unter dem marktüblichen Zinssatz liegt.[18]

5. Bewertung

Festzustellen ist, dass der Gesetzgeber an der strikten Aufgabenorientierung bei dem Einsatz der Beitragsmittel festhält und weitere haushaltspolitischen Spielräume zurückdrängt. Hatte er noch im Jahre 1976 die Vorgabe „Anlagen für soziale Zwecke sollen mit Vorrang berücksichtigt werden" mit der amtlichen Begründung unterlegt: „... dass eine Angemessenheit des Ertrags nach § 81 Abs. 1 (später § 80 a. F.) auch dann bejaht werden kann, wenn der Ertrag unter dem marktüblichen Zinssatz liegt", ist die Bestimmung einer Formulierung gewichen, die wesentlich zurückhaltender formuliert: Die Versicherungsträger achten auf die Möglichkeit zur Anlage nach ökologischen, sozialen und Governance-Kriterien. Die amtliche Begründung enthält im Gegensatz zu der im Jahre 1976 keinen Begründungsansatz, ertragsmindernd zu diesem Zwecke anzulegen. Insofern werden zwar die politischen Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen[19] respektiert; es wird aber auch die Rechtsprechung beachtet, wonach Beitragsmittel allein zur Finanzierung der Aufgaben der Sozialversicherung eingesetzt werden dürfen und zur Befriedigung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staats und seiner sonstigen Glieder nicht zur Verfügung stehen.[20]

15 Commerzbank, Das magische Dreieck hilft Ihnen dabei den passenden Mix für Ihre Geldanlage zu finden, www.commerzbank.de/sparen-anlegen/wissen/magisches-dreieck-der-geldanlage; auch www.ing.de/wissen/magisches-dreieck-geldanlage sowie Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V., Geldanlage - Das magische Dreieck, auch https://www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/themen/finanzen/geldanlage/geldanlage-das-magische-dreieck.

16 Borrmann, Hauck/Noftz/Oppermann, SGB IV, K 80 Rz. 1i; BVerfG 2 vom 18. Juli 2005 BvF 2/01.

17 Die Palette der gemeinnützigen Zwecke in § 52 AO reicht von Förderung von Wissenschaft und Forschung bis Nummer 26: Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.

18 A. A. wohl Koppernock, Das neue Vermögensrecht der Sozialversicherung, in: NZS 2023, S. 1 ff. unter Hinweis auf die amtliche Begründung aus dem Jahre 1976, die dies ausdrücklich zuließ; BT-Drucks. 7/4122, S. 38, aber durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2005 nicht aufrechtzuerhalten sein dürfte.

19 Koppernock, Das neue Vermögensrecht der Sozialversicherung NZS 2023, S. 1 ff.

20 BSG, Urteil vom 8. Mai 2021 Az.: B 1 A 2/20 R.

6. Der Anlagezweck bestimmt die Anlageform

Die neuen Anlageformen des § 83 SGB IV beschränken sich nicht mehr auf die Rücklage, sondern nunmehr auf alle drei Vermögenskategorien, so dass die Anlageformen auf die unterschiedlichen Zwecke der Vermögenskategorien auszurichten sind. Neben terminologischen Anpassungen hat der Gesetzgeber deshalb sowohl einheitliche Anlageformen für alle drei Vermögenskategorien vorgegeben als auch Sonderregelungen auf einzelne Vermögenskategorien ausgerichtet. Der Anlagezweck bestimmt die Anlageform, so dass die sichere, verfügbare und ertragreiche Vermögensvorhaltung, insbesondere für die Rücklage, zum Teil andere Anlageformen erfordert als die Beschaffung von Mitteln zur Aufgabenerfüllung im Verwaltungsvermögen; bei der langfristigen Mittelvorhaltung im Deckungskapital zur Finanzierung von Altersrückstellungen tritt der Anlagegrundsatz der ausreichenden Liquiditätsvorhaltung in den Hintergrund. Eine Übersicht über die einzelnen Anlageformen enthält die Abbildung 1; ferner werden Besonderheiten im Folgenden dargestellt.

a. Übersicht

Abb. 1: Übersicht über einzelne Anlageformen

§ 83 Anlegung der Mittel					
§ 83 SGB IV	**Anlagen**	**Betriebsmittel**	**Rücklage**	**Verwaltungsvermögen**	**Deckungskapital für Altersrückstellungen**
Abs. 1 Nr. 1	Schuldverschreibungen, organisierter Markt	ja	ja	ja	ja
Abs. 1 Nr. 2a und b	Schuldverschreibungen und Wertpapiere, gesichert	ja	ja	ja	ja
Abs. 1 Nr. 2c	Schuldverschreibungen und Wertpapiere mit weiteren Anforderungen	ja	ja	ja	ja
Abs. 1 Nr. 3	Schuldbuchforderungen öffentlicher Stellen EU	ja	ja	ja	ja
Abs. 1 Nr. 4	Darlehen und Einlagen, gesichert	ja	ja	ja	ja
Abs. 1 Nr. 5	Sondervermögen KAGB, einschl. Kredite bis 10 %	ja	ja	ja	ja
Abs. 1 Nr. 6	Grundpfandrechte	ja	ja	ja	ja
Abs. 1a Nr. 1	Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen in der EU	nein	nein	ja	ja
Abs. 1a Nr. 2	Darlehen zur unmittelbaren Aufgabenerfüllung	nein	nein	ja	ja
Abs. 1a Nr. 3	Grundstücke u. ä.	nein	nein	ja	ja
Abs. 1b Nr. 1	Immobilien-Sondervermögen KAGB	nein	nein	nein	ja
Abs. 1b Nr. 2	EURO-denominierte Aktien bis 30 %	nein	nein	nein	ja

b. Sondervermögen

Eine zulässige Anlageform für alle Vermögenskategorien bildet das Sondervermögen (vgl. § 1 Abs. 10 KAGB), wenn im Fondsvermögen lediglich Anlagen zur Geldanlage der Versicherungsträger gesammelt und von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft mit einer Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 KAGB verwaltet werden. Als Ausnahme von der generell verbotenen kreditorientierten Zwischenfinanzierung ist die Aufnahme von kurzfristigen Krediten durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft für Rechnungen des Sondervermögens bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens gestattet (vgl. § 199 KAGB).

c. Besondere Anlageformen für einzelne Vermögenskategorien

Differenziert sind die Anlagen entsprechend der unterschiedlichen Zwecke der Vermögenskategorien. Während die Anlage von Betriebs- und Rücklagemitteln sowie des Deckungskapitals zur Finanzierung von Altersrückstellungen unter den Kriterien der Sicherheit und der notwendigen kurzfristigen bzw. langfristigen Verfügbarkeit renditeorientiert sind, sind die Anlagegrundsätze für das Verwaltungsvermögen unter dem Aspekt auszudeuten, dass die Mittel zur Aufgabenerfüllung notwendig sind, auch wenn die Aufgabenerfüllung unter Umständen risikoreichere Anlagen notwendig macht.

d. Anlagen im Verwaltungsvermögen

Die unterschiedliche Sicherung entsprechend der Zwecke der Vermögenskategorien wird bei der Regelung für Darlehen besonders deutlich. Darlehen im Rücklagevermögen sind nur zulässig, wenn eine zusätzliche Sicherung, etwa durch öffentlich-rechtliche Gewährleistung, eine Sicherungseinrichtung oder ein Grundpfandrecht in der EU besteht. Bei Darlehen im Verwaltungsvermögen, beispielsweise an Beteiligungsgesellschaften oder an Einrichtungen der Teilhabe wie etwa Berufsförderungswerken, tritt die Notwendigkeit zur Aufgabenwahrnehmung in den Vordergrund und kann bei Bedarf risikoreich sein. Die notwendigen Abwägungen zwischen Notwendigkeit und Sicherheit der Anlage sind im Einzelfall abzuwägen und im notwendigen Genehmigungsverfahren zu überprüfen.

Insgesamt sind als besondere Anlagen im Verwaltungsvermögen neben den Darlehen auch Grundstücke zulässige Anlagen, die allerdings auch nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wirksam sind. Der Erwerb einer Beteiligung ist der Aufsicht lediglich anzuzeigen, ohne dass dies eine Wirksamkeitsvoraussetzung ist.

e. Anlagen im Deckungskapital der Vorsorgefonds

Obwohl das Deckungskapital für die Altersrückstellungen Teil des Verwaltungsvermögens ist, sind die Anlagekataloge nicht identisch. So ist die Anlage in Grundstücken ab dem Jahre 2023 ausgeschlossen. Andererseits sind im Hinblick auf die Langfristigkeit der Anlage folgende Anlegungen zulässig:

- Anteile an Immobilien-Sondervermögen, Immobilienfonds beziehungsweise Mischfonds mit Immobilienanteilen, die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegen beziehungsweise über eine vergleichbare Erlaubnis verfügen.
- Vermögensgegenstände, die sich in Staaten außerhalb der Europäischen Union befinden, dürfen für das Immobilien-Sondervermögen nicht erworben werden.

Die vorsichtige Annäherung an die Aktienanlage verfolgt der Gesetzgeber weiter, indem er den An-

teil an in Euro-denominierten Aktien im Rahmen eines passiven, indexorientierten Managements im Portfolio auf 30 Prozent aufstockt.

f. Bewertung, insbesondere vorsichtige Erweiterung risikoreicher Anlagen und Anlageformen

Der novellierte Anlagekatalog des § 83 SGB IV bezieht sich nunmehr auf alle drei Vermögenskategorien, so dass die Anlageformen auf die Zwecke der Vermögenskategorien auszurichten sind, insbesondere auf die Aufgabenbezogenheit des Verwaltungsvermögen mit Sonderregelungen ebenso wie die Langfristigkeit der Vorsorgeanlage.

Mit der Anlehnung an die Vorschriften des VAG und des KAGB erweitert der Gesetzgeber vorsichtig im Hinblick auf den Anlagegrundsatz der Sicherheit die Anlageformen. Die amtliche Begründung verweist insbesondere auf Anteile an Sondervermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch und die Erweiterung des Anlageraums auf Nicht-EURO-Länder im Bereich der EU und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Diese inhaltliche und räumliche Erweiterung ermöglicht den Versicherungsträgern zwar eine größere Diversifizierung ihrer Anlagen, erhöht aber auch die Risiken, da die erforderlichen Sicherheitsstandards, insbesondere bei Kreditinstituten in den OECD-Staaten, nicht vorausgesetzt werden können.

Ferner sind Kurssicherungsgeschäfte und der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten in begrenztem Umfang zulässig. Dies gilt für die Verknüpfung von Anlagen zu Sicherungszwecken einzelner Vermögensgegenstände wie Investmentfonds. Es ist auch die Verwendung derivativer Finanzinstrumente zulässig, soweit sie der Absicherung gegen Ausfall-, Kurs- oder Zinsänderungsrisiken bei vorhandenen Vermögenswerten oder dem späteren Erwerb von Wertpapieren dienen. Arbitragegeschäfte und Leerverkäufe sind weiterhin unzulässig.

7. Der Staat wirkt durch Genehmigung von größeren Anlagen

Die staatliche Mitwirkung bei der Vermögensanlage durch Genehmigungserfordernisse wurde beibehalten. Die Möglichkeiten, Ausnahmen von den Anlageformen der § 83 SGB IV zuzulassen, wurden erweitert.[21]

Bei größeren Vorhaben erweitert sich die staatliche Aufsicht (§§ 87 ff SGB IV) in eine staatliche Mitwirkung[22], deren Fehlen eine schwebende Unwirksamkeit im Außenverhältnis bewirken kann.

Klarstellend wurde das Genehmigungserfordernis um Erbbaurechte erweitert; die Festsetzung einer einheitlichen Genehmigungsfreigrenze (1 Mio. Euro) für Baumaßnahmen unterhalb dieser Investitionssumme stellt eine Vereinfachung dar. Das Genehmigungserfordernis für große Mietobjekte bleibt auf die Krankenkassen beschränkt und ist als schuldvertragliche Regelung in der Systematik der Vermögensanlagen eine eng auszulegende Ausnahmevorschrift. Die Regelung wurde aufgrund einer Bemerkung des Bundesrechnungshofs (BRH) zu einem Einzelfall im Jahre 2013 eingefügt und nach Diskussion im Gesetzgebungsverfahren nicht auf alle Sozialversicherungszweige ausgedehnt.[23] Allerdings wurde die Bestimmung nicht systemgerecht in das SGB V transferiert, sondern blieb systemwidrig im SGB IV.

21 Zur staatlichen Mitwirkung außerhalb der eigentlichen Aufsicht vgl. auch Fattler in: Hauck/Noftz/Oppermann, SGB IV, Rz. 1a.

22 §§ 85 f. SGB IV, grundsätzlich, Borrmann in: Hauck/Noftz/Oppermann, SGB IV, § 70 Rz. 10a.

23 BT-Drucks. 17/13770; auch Borrmann in Hauck/Noftz/Oppermann, SGB IV, K 85 Rz. 13.

Bedeutsam ist das Genehmigungserfordernis im Hinblick auf dessen Außenwirkung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) ist ein nicht genehmigter Vertrag schwebend unwirksam.

8. Mehr Flexibilität durch Ausnahmegenehmigungen

Ausnahmegenehmigungen sind flexible Elemente in dem Ordnungssystem des Vermögensrechts. Das fest strukturierte Ordnungssystem der Vermögensanlage enthält durch die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung ein flexibles Element, das mit der Novelle seit 2023 eine Anpassung an die Veränderungen des Kapitalmarktes in größerem Umfang gestattet. Kriterien für die Ausnahmegenehmigung sind die Anlagegrundsätze des § 80 SGB IV. Ergänzend fordert § 86 SGB IV als zusätzliche Kriterien:

- Die Anlage muss den Interessen des Trägers entsprechen und
- es müssen wichtige Gründe

vorliegen.

Die Interessen müssen aufgabenbezogen sein, da Interessen, die nicht im Aufgabenbereich des Trägers liegen, wie allgemeine sozialpolitische, gemeinnützige Zwecke ebenso wenig zu berücksichtigen sind wie Interessen, die auf ein Freivermögen zurückgeführt würden.

Wichtige Gründe dürften sich – unter Rückgriff auf die allgemeine Begründung zum 8. SGB IV ÄndG – durch die Entwicklung neuer Anlageprodukte auf dem Kapitalmarkt ergeben. Im Bereich des Verwaltungsvermögens könnten sich wichtige Gründe beispielsweise aus neuen Trägeraufgaben sowie Innovationen im technologischen und organisatorischen Bereich entwickeln.

a. Vorhandene und neue Anlageformen

Zu hinterfragen ist, ob die Genehmigung neuer Anlageformen nur Abweichungen von vorhandenen zulässt oder auch gesetzlich ausgeschlossene Anlagemöglichkeiten umfasst.

Die Ausnahmegenehmigung bezieht sich auf neue Anlageformen. Wenn zugelassene Ausnahmegenehmigungen alternativ vorliegen, ist eine abweichende Anlage zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 86 SGB IV (wichtige Gründe im Interesse des Versicherungsträgers) bejaht werden können. Die beiden unbestimmten Rechtsbegriffe geben den Trägern und der Aufsichtsbehörde zwar kein Ermessen, aber hinreichenden Bewertungsspielraum, um die Anlagemöglichkeiten marktgerecht und entsprechend der Aufgabenstellung der Träger zu erweitern. Zum Beispiel, wenn der Markt neue Produkte unter dem Oberbegriff Sustainable Finance anbietet oder auf Weiterentwicklungen, insbesondere im technologischen und organisatorischen Bereich, zu reagieren ist.

b. Genehmigung für ausgeschlossene Anlageformen

Fraglich könnte sein, ob eine Anlage genehmigungsfähig ist, obwohl der Gesetzgeber gerade für diese Vermögenskategorie diese Anlageform ausgeschlossen hat. Eine derartige Anlage dürfte bei enger Auslegung nur dann nicht contra legem sein, wenn die in der amtlichen Begründung aufgeführten Ausschlussgründe im konkreten Fall nicht vorliegen. Als Gründe führt die amtliche Begründung (BR-Drucks. 422/22 S. 87) an, dass zum unmittelbaren Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur langfristigen Geldanlage im Deckungskapital regelmäßig fundierte Kenntnisse der regionalen Immobilienmärkte sowie eine Identifikation von Vertragspartnern Voraussetzung sind. Für den Erwerb und die Veräußerung seien zudem rechtli-

che, kaufmännische und baufachliche/technische Kenntnisse notwendig, um die Wirtschaftlichkeit (Kosten der Instandhaltung versus Marktentwicklung) ausreichend bewerten zu können.

c. Risikoklassen begrenzen die Ausnahmegenehmigung

Ob eine Anlage den Ausnahmetatbestand erfüllt, ist auch durch Ausdeutung der Anlagegrundsätze, insbesondere des Anlagegrundsatzes der Sicherheit, zu ermitteln. Orientierung bei der Risikobewertung unter Berücksichtigung des Anlagegrundsatzes „Sicherheit“ können Bewertungen aus dem Finanzmarkt zu Risikoklassen geben, die von dem Anlagedreieck zwischen Sicherheit, Liquidität und Rentabilität geprägt sind.[24]

d. Keine nachträgliche Genehmigung für geschlossene Anlagen

Die Genehmigung ist ein privatrechtsgestaltender Verwaltungsakt, die zur Wirksamkeit der Anlagen auch im Außenverhältnis wirkt. Der Antrag, den Anlagebeschluss zu genehmigen, ist vor der Anlage zu stellen. Eine nachträgliche Genehmigung dürfte im Gegensatz zur Genehmigung nach § 85 SGB IV unzulässig sein. Eine nachträgliche Genehmigung würde ein gesetzeswidriges Verhalten im Außenverhältnis sanktionieren. Während der Antrag auf Genehmigung nach § 85 SGB IV nur die Risikodimension zur Prüfung stellt, zielt der Antrag nach § 86 SGB auf eine Legitimierung einer gesetzlich nicht vorgesehenen oder gesetzlich ausgeschlossenen Anlageform. Ein zulässiger Antrag auf nachträgliche Genehmigung würde eine Ellenbogenmentalität im Aufsichtsverhältnis nach dem Sprichwort sanktionieren: „Bitte lieber um Entschuldigung statt um Genehmigung“.[25]

9. Bestandsschutz (§ 123 SGB IV)

Die aus dem Rechtsstaatsprinzip herzuleitende Verlässlichkeit der Rechtsordnung gebietet, dass der Gesetzgeber die Rechtsfolge eines in der Vergangenheit liegenden Ereignisses nicht ohne triftigen Grund belastend verändert, sondern dem Bestandschutz Rechnung trägt. Mit den 7. und 8. Änderungsnovellen zum SGB IV trägt der Gesetzgeber der aus dem Rechtsstaatsprinzip herzuleitenden Verlässlichkeit Rechnung: Auch nicht grundrechtsfähige Sozialversicherungsträger erhalten Bestandschutz für Rechtsverhältnisse, die in der Vergangenheit liegen[26].

So hat bereits die 7. Änderungsnovelle zum SGB IV der Tendenz der Träger entgegengewirkt, durch gesellschaftsrechtliche Beteiligungen außerhalb der öffentlich-rechtlichen Körperschaft eine Konzernstruktur mit unbeschränkten Untergründungen aufzubauen. Die Untergründungen wurden auf eine zweite Ebene (sog. Enkelgeneration) begrenzt. Bestehende Untergründungen zum Zeitpunkt des Kabinettbeschlusses können weitergeführt werden.

Die 8. Änderungsnovelle sichert Bestandsschutz für Vermögensanlagen unter anderem in den Anlageformen Darlehen und Grundstücke für

- Anlagen, die vor Inkrafttreten von Beschränkungen zulässigerweise erworben wurden und die im Anlagekatalog des § 83 SGB IV nicht mehr vorgesehen sind und

- Anlagen, die abweichend vom Verwaltungsvermögen gebucht sind,

in einem Zeitraum von 2, 3 und im Bereich der langfristigen Altersvorsorge bis 20 Jahre zu.

24 vgl. beispielsweise § 13 Abs. 2 Nr. 2 Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung

25 Englisches Sprichwort: It’s easier to apologize than to get permission. Dies widerspricht dem gesetzlich vorgesehenen Aufsichtsverhältnis, das Gassner aus § 89 Abs 1 S 1 SGB IV schließt; Gassner, ehemaliger Präsident des damaligen BVA, Korruptionsprävention durch Aufsicht über die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, in: MedR 2017, S. 677ff, 683. Das BSG charakterisiert das Aufsichtsverhältnis als „Bemühen um partnerschaftliche Kooperation zwischen Selbstverwaltung und Aufsicht und Teil einer ‚geistigen Auseinandersetzung‘ zwischen ernsthaft um optimale Lösungen im Interesse der versicherten Bevölkerung bemühten Partnern“, BSG; Urteil vom 04.11.2021, B 6 A 2/20 R.

26 ausführlich Rixen, schützt das allgemeine rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot die Krankenkassen, in: SGb 2019,645 ff.

Dieser Zeitraum soll eine interessengerechte Abwicklung gestatten, die nicht zu Verwerfungen führen muss.[27]

IV. Zukünftige Anpassungsbedarfe

Die sehr umfangreiche Novellierung hat doch einige Fragen offengelassen.

Für eine weitere Novellierung der vermögensrechtlichen Vorschriften könnte zu der neuen Vermögenskategorie Verwaltungsvermögen im Interesse einer Weiterführung der Kodifikation eine Unterkategorie Vorsorgefonds mit den bereits eingeführten Strukturelementen in den Allgemeinen Teil des SGB IV vor die Klammer gezogen werden. Die bestehenden Vorsorgefonds sind an dem Versorgungsfonds des Bundes und dem Pflegevorsorgefonds[28] orientiert.

Ferner ist zu überlegen, ob die Mittel für laufende Ausgaben im Interesse einer klaren Abgrenzung zur Betriebsmittelreserve gesondert ausgewiesen werden sollten. Es bietet sich de lege ferenda die Lösung an, die Betriebsmittelreserve[29] gemeinsam mit der Rücklage in eine Vermögenskategorie auszulagern oder die Mittel für laufende Ausgaben dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen.

Zudem könnte daran gedacht werden, Ansparungen der Sozialversicherungsträger für größere Investitionen (§ 263 SGB V, Mittel zur Anschaffung und Erneuerung von Verwaltungsvermögen) künftig als Nr. 4 des § 82a SGB IV Verwaltungsvermögen zuzuordnen. So können zu große objektbezogene Steigerungen der Ansätze des Verwaltungsvermögens auch in anderen Sozialversicherungszweigen vermieden werden.

Dringende Investitionen in das Verwaltungsvermögen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes werden nicht vereitelt und Baumaßnahmen statt teurer Anmietungen bleiben eher realisierbar (vgl. Huck in Hauck/Noftz/Oppermann, SGB V, K 263 Rz. 6).

Ungelöst ist auch die Frage der Zuführungen zu dem Kapitalstock der Altersversorgungszusagen.[30] Eine anteilmäßige Ausfinanzierung des derzeit festgeschriebenen Rechnungszins von aktuell 4,25 Prozent ist in der Niedrigzinsphase nicht erreicht und dürfte auch zukünftig kaum erreichbar sein. Angesichts des vergangenen und auch des derzeitigen Zinsniveaus besteht das Risiko, erhebliche Zuführungen zum Deckungskapital leisten müssen, die dann zu den steigenden Leistungsausgaben zu addieren sind.

Eine gesetzliche inhaltliche Abgrenzung zwischen Aufsichtsrecht im Sinne der §§ 87 ff SGB IV und der staatlichen Mitwirkung im Haushalts- und Vermögensrecht dürfte aber angesichts der jahrzehntelangen kontrovers geführten Diskussion nicht zu erwarten sein.[31]

V. Zusammenfassung

1. Mit der 8. Änderungsnovelle des SGB IV wurde mit Beginn des Jahres 2023 auf aktuelle Entwicklungen im Kapitalmarkt reagiert und das Vermögensrecht der Sozialversicherung im Sinne des Sozialgesetzbuches weiterentwickelt.

2. Die Privatbanken zogen die Notbremse angesichts hoher Verluste im Sicherungssystem und senkten den Schutzbereich der Einlagen. Dieser Absenkung wurde eine

27 In einem Extrembeispiel für Verwerfungen wurden im Juli 2004 von der damaligen BfA auf Drängen des BRH 81.000 im Umlageverfahren nicht mehr notwendige Wohnungen verkauft, was durch diese und andere Privatisierungen zu erheblichen Veränderungen des Wohnungsmarktes führte, BT-Drucks. 17/5834.

28 Aufbau eines Pflegevorsorgefonds, BT-Drucks. 18/1519.

29 Der Begriff Betriebsmittel hat im Haushalts- und Vermögensrecht unterschiedliche Bedeutungen; nach § 43 BHO sind Betriebsmittel die Kassenmittel (Liquiditätsvorhaltung).

30 Koppernock, Das neue Vermögensrecht der Sozialversicherung, NZS 2023 S. 1 ff. aus der Sicht des Fachreferats: Die Problematik der Negativzinsen aufzulösen, die in den letzten Jahren bei kurzfristig und liquide anzulegenden Mitteln häufig anfielen, war nicht das Ziel und nicht der Anspruch der Novelle.

31 Ausführlich Fattler in: Hauck/Noftz/Oppermann, SGB IV, K 87 Rz. 1a.

stärkere Verpflichtung der Träger zu mehr Risikomanagement entgegengesetzt. Dies entspricht der allgemeinen Entwicklung für das Finanzgewerbe, die seit der Finanzkrise entstandenen Risiken im Kapitalmarkt durch Regulierungen und Kontrollmechanismen zu begrenzen.

3. Durch systemorientierte Weiterentwicklung des Vermögensrechts wurden die Grundlagen für die drei zulässigen Vermögenskategorien Rücklagen, Betriebsmittel und Verwaltungsvermögen im Allgemeinen Teil des SGB vereinheitlicht. Dies stabilisiert den Ordnungsrahmen, verhindert unterschiedlich verästelnde Regelungen und folgt nicht der Entwicklung im staatlichen Haushaltsrecht mit der Verästelung in Kernhaushalt und erheblichen Sondervermögen.

4. Die klassischen Anlagegrundsätze sind nicht durch weitere Zielsetzungen aufgeweicht worden.

5. Die Anlageformen wurden auf die Zwecke der Vermögenskategorien stringenter ausgerichtet, so dass Anlagemöglichkeiten mit Bestandsschutzregelungen eingeschränkt und Anlageräume, wie OECD-Raum, Nicht-EURO-Länder und auf weitere Anlageformen vorsichtig erweitert wurden.

6. Zukunftsorientiert wurde die Ausnahmegenehmigung als flexibles Element in das Ordnungssystem der Vermögensanlage eingebaut. Dies eröffnet Anpassungen an den Kapitalmarkt, allerdings nur unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörden.

7. Offengeblieben sind allgemeine Regelungen für langfristig orientierte Fondsbildungen, Regelungen für die Zuführungen an den Kapitalstock für Altersrücklagen mit realistisch erzielbaren Zinssätzen (statt langfristig 4,5 Prozent nach Zeiten den Negativzinsen) sowie die Abgrenzung der Betriebsmittelreserve zu den laufenden Ausgaben.

8. Eine Novellierung des Vermögensrechts der Sozialversicherung steht in dem politischen Spannungsfeld zwischen der Zentralisierung einer wachsenden bundeszuschussfinanzierten Sozialversicherung und einer privatisierungsorientierten Politik des New Public Management. Jede Novellierung muss berücksichtigen, dass es sich um den Einsatz öffentlicher Mittel handelt. Es gilt die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach eine Annäherung an private Dienstleistungskonzerne ebenso zu vermeiden ist wie eine zu starke Annäherung an das Anlagemanagement der allgemeinen Haushaltsmittel.

Ulrich Paschek
KBS/Finanzen, Controlling, Interne Services
Knappschaftstr. 1
44799 Bochum

Dr. Gero-Falk Borrmann
Fritz-Erler-Str. 11
76133 Karlsruhe

Uwe Pasucha

Rentenanpassung 2023

Zum 1. Juli 2023 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung in den alten Bundesländern um 4,39 Prozent und in den neuen Bundesländern um 5,86 Prozent angepasst. Der aktuelle Rentenwert erhöht sich von 36,02 Euro auf 37,60 Euro, der aktuelle Rentenwert (Ost) von 35,52 Euro auf ebenfalls 37,60 Euro. Hierzu hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die „Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2023 (RWBestV 2023)“ erlassen. Durch den nunmehr identischen aktuellen Rentenwert und aktuellen Rentenwert (Ost) ist der ab dem 1. Juli 2024 durch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz[1] vorgesehene, einheitliche aktuelle Rentenwert rechnerisch bereits zum 1. Juli 2023 erfolgt.

Einführung

Die Berechnung der Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung richtet sich nach der Rentenformel für den Monatsbetrag der Rente. Zur Ermittlung der monatlichen Höhe von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung werden dafür die erworbenen persönlichen Entgeltpunkte mit dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert vervielfältigt.[2]

Noch bis zum 30. Juni 2024 wird für in den neuen Bundesländern erworbene Rentenanwartschaften die Höhe der monatlichen Rente auf der Grundlage der vorangestellten Rentenformel anhand von Entgeltpunkten (Ost) ermittelt, die mit dem jeweiligen Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert (Ost) vervielfältigt werden.[3] Um das unterschiedliche Rentenniveau auszugleichen, wird der aktuelle Rentenwert (Ost) bis zum 1. Juli 2024 schrittweise an den aktuellen Rentenwert angeglichen.
Zum 1. Juli 2023 beträgt er
99,3 Prozent des aktuellen Rentenwerts, wenn ein Vergleichswert aus der Berechnung der Lohnentwicklung nicht höher ist.[4]

Im Rahmen der Rentenanpassung tritt an die Stelle der bisherigen Werte der jeweils neue aktuelle Rentenwert beziehungsweise aktuelle Rentenwert (Ost).[5]

Der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) weisen jeweils den Betrag an monatlicher Rente aus, den Versicherte für ein Jahr Beitragszahlung bei durchschnittlichem Verdienst als Rente

1 Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz) vom 17. Juli 2017
2 § 64 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)
3 § 254b SGB VI
4 § 255a SGB VI
5 §§ 65, 254c SGB VI

wegen Alters erhalten, wenn diese nicht vorzeitig in Anspruch genommen wird.

Bei der Ermittlung des neuen aktuellen Rentenwerts werden grundsätzlich die Faktoren Lohnentwicklung, Veränderung des Beitragssatzes zur allgemeinen Rentenversicherung und der Nachhaltigkeitsfaktor sowie der Nachholfaktor berücksichtigt.[6] Gleichzeitig wird durch die Niveauschutzklausel ein Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) von mindestens 48 Prozent sichergestellt.[7]

Im Folgenden werden die Grundlagen für die Anpassung der aktuellen Rentenwerte zum 1. Juli 2023 vorgestellt. Zusätzlich werden die Rentenbeträge für die knappschaftliche Rentenversicherung ausgewiesen, die sich nach der Anpassung für den Leistungszuschlag ergeben.

Ermittlung des neuen aktuellen Rentenwerts

Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter

Der primäre Faktor für die Rentenanpassung ist die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (im Weiteren: Verdienste) des letzten Jahres gegenüber denen für das vorletzte Jahr in den alten Bundesländern.[8]
Für die Ermittlung des Anpassungsfaktors werden sowohl die Werte aus dem letztjährigen Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz als auch die vom Statistischen Bundesamt erhobenen Verdienste nach der Systematik der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR – ohne Personen, die in den sogenannten 1-Euro-Jobs arbeiten) herangezogen.

Für die Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 beträgt der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den alten Bundesländern 1,0450.

Entwicklung des Altersvorsorgeanteils

Eine Auswirkung des Altersvorsorgeanteils[9] auf die Rentenanpassung ergibt sich, wie bereits im Vorjahr, nicht. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung liegt seit dem 1. Januar 2018 stabil bei 18,6 Prozent, sodass keine Änderung im Vergleich der Jahre 2021 und 2022 eingetreten ist. Seit 2012 sind in Bezug auf die private Vorsorge keinerlei Veränderungen zu berücksichtigen, so dass der Faktor 1,0000 beträgt.

Nachhaltigkeitsfaktor

Der Nachhaltigkeitsfaktor[10] beeinflusst als Teil der Rentenanpassungsformel die jährliche Rentenanpassung entsprechend der Veränderung des Verhältnisses der Beitragszahler zu den Rentenbeziehern und berücksichtigt sowohl demografische als auch konjunkturelle Änderungen.
Der Nachhaltigkeitsfaktor wird aus dem Verhältnis der sogenannten Äquivalenzrentner, die aus den Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung für Renten ermittelt werden, zu den Äquivalenzbeitragszahlern, die aus den Beitragseinnahmen der allgemeinen Rentenversicherung für die versicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigten sowie den Arbeitslosengeldbeziehern errechnet werden, bestimmt (sogenannter Rentnerquotient). In die Anpassungsformel fließt die Entwicklung zwischen den Jahren 2021 und 2022 ein.

Die Ermittlung des Nachhaltigkeitsfaktors wird einheitlich für den aktuellen Rentenwert und den aktuellen Rentenwert (Ost) durchgeführt.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler im Verhältnis zu den Äquivalenzrentnern gesunken und wirkt sich in Form des Nachhaltigkeitsfaktors somit dämpfend auf die Anpassung des aktuellen Rentenwerts aus.

Der Nachhaltigkeitsfaktor beträgt 0,9990.

6 § 255h SGB VI
7 § 255e SGB VI
8 §§ 68 Absatz 2, 228b SGB VI
9 § 68 Absatz 3 SGB VI
10 § 68 Absatz 4 SGB VI

Aktueller Rentenwert ab 1. Juli 2023
Der nach der Rentenanpassungsformel des § 68 Sozialgesetzbuch (SGB) VI zum 1. Juli 2023 ermittelte aktuelle Rentenwert beträgt rein rechnerisch:

36,02 Euro (bisheriger aktueller Rentenwert) x 1,0450 x 1,0000 x 0,9990 = 37,60 Euro

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs (Nachholfaktor)
Der bis zum 30. Juni 2022 bestehende Ausgleichsbedarf in Höhe von 0,9883 wurde mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 bereits vollständig abgebaut. Er beträgt somit 1,000.

Prüfung der Niveauschutzklausel
Im Weiteren ist zu prüfen, ob das Sicherungsniveau vor Steuern von mindestens 48 Prozent mit dem ermittelten aktuellen Rentenwert gewahrt ist.[11]

Für die Prüfung des Mindestsicherungsniveaus wird das verfügbare Durchschnittsentgelt nach § 154 Absatz 3a Satz 5 SGB VI mit 48 Prozent multipliziert und anschließend durch das Produkt aus 45 und 12 sowie der Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr dividiert. Der nach dieser Formel berechnete aktuelle Rentenwert für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus beträgt für das Jahr 2023 37,49 Euro.

Der nach § 68 SGB VI berechnete aktuelle Rentenwert in Höhe von 37,60 Euro übersteigt den nach § 255e Absatz 2 SGB VI ermittelten aktuellen Rentenwert von 37,49 Euro und wahrt somit das Mindestsicherungsniveau von 48 Prozent.

Aktueller Rentenwert ab 1. Juli 2023
Der aktuelle Rentenwert beträgt damit 37,60 Euro.

Ermittlung des neuen aktuellen Rentenwerts (Ost)

Die Ermittlung des aktuellen Rentenwerts (Ost) orientiert sich seit dem 1. Juli 2018 grundsätzlich an der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts und leitet sich in prozentualer Weise aus diesem ab. Zum 1. Juli 2023 beträgt der aktuelle Rentenwert (Ost) 99,3 Prozent des aktuellen Rentenwerts.[12]
Die Berechnung stellt sich wie folgt dar:

37,60 Euro x 99,3 Prozent = 37,34 Euro

Aus der prozentualen Ableitung ergibt sich der aktuelle Rentenwert (Ost) von 37,34 Euro.
Es ist zu prüfen, ob sich aus der Lohnentwicklung in den neuen Bundesländern ein aktueller Rentenwert (Ost) ergibt, der diesen Betrag übersteigt.

Vergleichswert unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung
Analog zur Anwendung der §§ 68 und 255d SGB VI berücksichtigt der Vergleichswert zur Ermittlung des neuen aktuellen Rentenwerts (Ost) ebenfalls die Lohnentwicklung (in den neuen Bundesländern) sowie die Altersvorsorgeaufwendungen und den Nachhaltigkeitsfaktor.[13] Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Altersvorsorgeaufwendungen und dem Nachhaltigkeitsfaktor um gesamtdeutsche Werte handelt und diese aus der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts übernommen werden.

11 § 255e SGB VI
12 § 255a Absatz 1 SGB VI
13 § 255a Absatz 2 SGB VI

Die Berechnung der Lohnentwicklung folgt derselben Systematik wie in den alten Bundesländern.

Bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2023 beträgt der Faktor für die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern 1,0678.

Unter Berücksichtigung der bereits zuvor ermittelten Altersvorsorgeaufwendungen und des Nachhaltigkeitsfaktors berechnet sich der Vergleichswert für das Jahr 2023 wie folgt:

35,45 Euro x 1,0678 x 1,0000 x 0,9990 = 37,82 Euro

Aus dem Vergleichswert ergibt sich somit ein aktueller Rentenwert (Ost) von 37,82 Euro.

Ausgleichsbedarf in der gesetzlichen Rentenversicherung
Der Wert des Ausgleichsbedarfs beträgt 1,0000.[14]

Aktueller Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2023
Der Vergleichswert von 37,82 Euro ist höher als der prozentual berechnete aktuelle Rentenwert (Ost) von 37,34 Euro.

Nach § 255a Absatz 2 Satz 7 SGB VI darf der festzusetzende aktuelle Rentenwert (Ost) den festzusetzenden aktuellen Rentenwert nicht überschreiten.

Der errechnete aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt 37,82 Euro und ist höher als der aktuelle Rentenwert von 37,60 Euro.

Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt damit 37,60 Euro.

Anpassungssätze

Die Anpassungssätze für die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ermitteln sich aus dem Verhältnis des neuen aktuellen Rentenwerts von 37,60 Euro zum bisherigen Rentenwert von 36,02 Euro sowie aus dem neuen aktuellen Rentenwert (Ost) in Höhe von 37,60 Euro zum bislang geltenden Rentenwert (Ost) von 35,52 Euro. Dies bedeutet für die „Westrenten“ eine Anpassung von 4,39 Prozent und für die „Ostrenten“ von 5,86 Prozent.

Höhe des Leistungszuschlags

Die Erhöhung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) wirkt sich auch direkt auf die Höhe des Leistungszuschlags in der knappschaftlichen Rentenversicherung aus. In den nachfolgenden Abbildungen wird die Höhe des Leistungszuschlags für Rentenbezugszeiten ab 1. Juli 2023 dargestellt. Für die Berechnung der Beträge wird ein Zugangsfaktor von 1,000 berücksichtigt.
Bei einem Zugangsfaktor kleiner als 1,000 ergeben sich entsprechend niedrigere Beträge.

Aus der Abbildung 1 ergeben sich die Monatsbeträge für den Leistungszuschlag unter Berücksichtigung des ab 2023 einheitlichen aktuellen Rentenwerts bzw. aktuellen Rentenwerts (Ost) von 37,60 Euro und der Anzahl der zurückgelegten vollen Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage.

Wurden ständige Arbeiten unter Tage sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern zurückgelegt, so werden die Entgeltpunkte aus dem Leistungszuschlag in dem Verhältnis als Entgelt-

14 § 255h Absatz 4 Satz 3 SGB VI

punkte (Ost) berücksichtigt, in dem die Kalendermonate mit ständigen Arbeiten unter Tage, die gleichzeitig Beitragszeiten mit Entgeltpunkten (Ost) sind, zu allen Kalendermonaten mit ständigen Arbeiten unter Tage stehen.[15]

15 § 265a SGB VI

Abbildung 1: Leistungszuschlag

Volle Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage	ergeben an Entgeltpunkten bzw. Entgeltpunkten (Ost)	Monatsbetrag in Euro				
		Versichertenrente	Witwenrente (0,7333)	Witwenrente (0,8000)	Halbwaisenrente	Vollwaisenrente
6	0,1250	6,27	3,45	3,76	0,63	1,25
7	0,2500	12,53	6,89	7,52	1,25	2,51
8	0,3750	18,80	10,34	11,28	1,88	3,76
9	0,5000	25,07	13,79	15,04	2,51	5,01
10	0,6250	31,33	17,23	18,80	3,13	6,27
11	0,8750	43,87	24,13	26,32	4,39	8,77
12	1,1250	56,40	31,02	33,84	5,64	11,28
13	1,3750	68,93	37,91	41,36	6,89	13,79
14	1,6250	81,46	44,80	48,88	8,14	16,30
15	1,8750	94,00	51,70	56,40	9,40	18,80
16	2,1250	106,53	58,59	63,92	10,65	21,31
17	2,3750	119,06	65,48	71,44	11,90	23,82
18	2,6250	131,60	72,38	78,96	13,16	26,32
19	2,8750	144,13	79,27	86,48	14,41	28,83
20	3,1250	156,66	86,16	94,00	15,66	31,34
21	3,5000	175,46	96,50	105,28	17,54	35,10
22	3,8750	194,26	106,84	116,56	19,42	38,86
23	4,2500	213,06	117,18	127,84	21,30	42,62
24	4,6250	231,86	127,52	139,12	23,18	46,38
25	5,0000	250,66	137,86	150,40	25,06	50,14
26	5,3750	269,46	148,20	161,68	26,94	53,90
27	5,7500	288,26	158,54	172,96	28,82	57,66
28	6,1250	307,06	168,88	184,24	30,70	61,42
29	6,5000	325,86	179,22	195,52	32,58	65,18
30	6,8750	344,66	189,56	206,80	34,46	68,94
31	7,2500	363,46	199,90	218,08	36,34	72,70
32	7,6250	382,26	210,24	229,36	38,22	76,46
33	8,0000	401,06	220,58	240,64	40,10	80,22
34	8,3750	419,86	230,92	251,92	41,98	83,98
35	8,7500	438,66	241,26	263,20	43,86	87,74

Quelle: KBS

Die Abbildung 2 zeigt die Monatsbeträge für den Leistungszuschlag für nach § 307a SGB VI umgewertete Bestandsrenten des Beitrittsgebietes.

Abbildung 2: Leistungszuschlag in nach § 307a SGB VI umgewerteten Renten

Volle Jahre mit ständigen Arbeiten unter Tage	ergeben an Entgelt-punkten (Ost)	Monatsbetrag in Euro			
		Versicherten-rente	Witwenrente	Halbwaisen-rente	Vollwaisen-rente
11	0,2500	12,53	7,52	1,25	2,51
12	0,5000	25,07	15,04	2,51	5,01
13	0,7500	37,60	22,56	3,76	7,52
14	1,0000	50,13	30,08	5,01	10,03
15	1,2500	62,67	37,60	6,27	12,53
16	1,5000	75,20	45,12	7,52	15,04
17	1,7500	87,73	52,64	8,77	17,55
18	2,0000	100,26	60,16	10,02	20,06
19	2,2500	112,80	67,68	11,28	22,56
20	2,5000	125,33	75,20	12,53	25,07
21	2,8750	144,13	86,48	14,41	28,83
22	3,2500	162,93	97,76	16,29	32,59
23	3,6250	181,73	109,04	18,17	36,35
24	4,0000	200,53	120,32	20,05	40,11
25	4,3750	219,33	131,60	21,93	43,87
26	4,7500	238,13	142,88	23,81	47,63
27	5,1250	256,93	154,16	25,69	51,39
28	5,5000	275,73	165,44	27,57	55,15
29	5,8750	294,53	176,72	29,45	58,91
30	6,2500	313,33	188,00	31,33	62,67
31	6,6250	332,13	199,28	33,21	66,43
32	7,0000	350,92	210,56	35,08	70,20
33	7,3750	369,72	221,84	36,96	73,96
34	7,7500	388,52	233,12	38,84	77,72
35	8,1250	407,32	244,40	40,72	81,48

Quelle: KBS

Uwe Pasucha
KBS/Rentenversicherung
DV-Verbindungsstelle
Pieperstraße 14-28
44789 Bochum

102. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 101. Satzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 37 der Satzung wird wie folgt geändert:

„§ 37
Ombudsperson

(1) Für Angelegenheiten der Kranken- und Pflegeversicherung wird beim Sozialmedizinischen Dienst eine unabhängige Ombudsperson bestellt, an die sich sowohl Beschäftigte des Sozialmedizinischen Dienstes bei Beobachtung von Unregelmäßigkeiten, insbesondere Beeinflussungsversuche durch Dritte, als auch Versicherte bei Beschwerden über die Tätigkeit des Sozialmedizinischen Dienstes vertraulich wenden können.

(2) Die Ombudsperson berichtet dem Vorstand und der Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form jährlich und bei gegebenem Anlass und veröffentlicht den Bericht drei Monate später auf ihrer Internetseite.“

Artikel 2

Der Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 15. März 2023.

Robert Prill
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 15. März 2023 beschlossene 102. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird gemäß § 195 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 31. März 2023
112 - 10204#00037#0009

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
(Kost)

Widerspruchsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 15. März 2023 folgende Entscheidungen getroffen:

Widerspruchsausschüsse

Chemnitz V
Reinhard Scheibe wurde von seinem Amt als Mitglied im Widerspruchsausschuss entbunden.

Der Listenträger hat bisher noch keinen Vorschlag für eine Nachfolge eingereicht.

Cottbus VII
Klaus Krüger wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung am 18. November 2022 von seinem Amt als 1. Stellvertreter des Mitglieds Klaus-Dietrich Daries entbunden. Als Nachfolger wurde Silvio Jacob, geb. 1970, Mansfeld, zum neuen 1. Stellvertreter gewählt.

Nord I
Klaus Heinig wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung am 21. Juni 2022 von seinem Amt als 2. Stellvertreter des Mitglieds Wiebke Petersen entbunden. Als Nachfolger wurde Andreas Niehage, geb. 1980, Hamburg, zum neuen 2. Stellvertreter gewählt.

Nordrhein X
Jürgen Willkomm wurde in der Sitzung der Vertreterversammlung am 18. November 2022 von seinem Amt als 2. Stellvertreter des Mitglieds Helmut Ludwig, mit Wirkung zum 31. Dezember 2022, entbunden. Als Nachfolger wurde Stephan Laven, geb. 1976, Inden, zum neuen 2. Stellvertreter gewählt.

Nordrhein XI
Hans-Winfried Blöcher wurde von seinem Amt als 1. Stellvertreter des Mitglieds Klaus Moll entbunden.

Der Listenträger hat bisher noch keinen Vorschlag für eine Nachfolge eingereicht.

Nordrhein XII
Hans-Winfried Blöcher wurde von seinem Amt als 1. Stellvertreter des Mitglieds Eckhardt Benfer entbunden.

Der Listenträger hat bisher noch keinen Vorschlag für eine Nachfolge eingereicht.

KBS

Personalnachrichten

40-jähriges Dienstjubiläum

Schreibkraft Martina Rupp	01.05.2023
Verwaltungsangestellter Hans-Jürgen Westhoff	01.05.2023
Küchenhilfe Marion Großmann	09.05.2023
Verwaltungsangestellte Sieglinde Schulz	01.06.2023
Regierungsamtmann Hans-Joachim Schulz	01.06.2023
Verwaltungsangestellte Gertrud-Maria Welter	03.06.2023

25-jähriges Dienstjubiläum

Verwaltungsangestellte Daniela Oppermann	01.05.2023
Verwaltungsangestellter Sebastian Koj	04.05.2023
Verwaltungsangestellter Stefan Kramer	05.05.2023
Angestellter im Pflegedienst Wilhelm-Heinrich Michaelsen	19.05.2023
Verwaltungsangestellte Gabriele Drews	22.05.2023
Verwaltungsangestellte Angela Holtkamp	24.05.2023
Verwaltungsangestellte Heike Luc	01.06.2023
Verwaltungsangestellte Irmgard Luger	01.06.2023
Registraturangestellter Robert Siwek	05.06.2023
Verwaltungsangestellte Marika Sommerfeld	13.06.2023
Oberregierungsrat Raik Nowka	15.06.2023
Verwaltungsangestellter Thomas Heine	22.06.2023
Verwaltungsangestellte Ilse Stender	27.06.2023
Verwaltungsangestellter Karsten Schillings	28.06.2023

KGO

Impressum

Kompass
Mitteilungsblatt der
Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich:
Bettina am Orde,
Vorsitzende der Geschäftsführung
der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-80020/80030

Chefredaktion:
Referat Politik, Unternehmenskommunikation
und Marketing
Dr. Christiane Krüger (verantwortlich),
Pieperstraße 14-28, 44798 Bochum,
Kristina Gottschlich,
Telefon 040 30388 1825,
Telefax 0234 97838-19972,
E-Mail: kristina.gottschlich@kbs.de

Gestaltung:
Referat Politik, Unternehmenskommunikation
und Marketing

Bildnachweise:
©fairywong-gettyimages.de (Titel und S. 3)
©Sibylle Fendt, KBS (S. 8)
©Siegfried Layda-gettyimages.de (S. 10)
©bgblue-gettyimages.de (S. 21)

Druck:
Graphische Betriebe der Knappschaft-Bahn-See

Erscheinungsweise:
6 Ausgaben jährlich

Mit Namen oder Namenszeichen versehene Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für unverlangte Einsendungen keine Gewähr.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe oder Speicherung in elektronischen Medien von Beiträgen, auch auszugsweise, sind nach vorheriger Genehmigung und mit Quellenangaben gestattet. – Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens zulässig hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet zur Gebührenzahlung an die VG Wort, Abteilung Wissenschaft, Goethestr. 49, D-80336 München.

ISSN 0342 - 0809/K 2806 E

Amtliches Mitteilungsblatt „Kompass“
Kompass-Archiv
Ausgaben 2021
Kompass-Archiv
Ausgaben 2022
2023
Kompass-Archiv
Ausgaben 2019
Kompass-Archiv
Ausgaben 2020
Den Kompass einfach online lesen.
kbs.de/kompass
Alle Fachtexte finden
Sie in unserem digitalen Archiv.
Krankenhäuser und Reha-Kliniken
Kranken- und Pflegeversicherung
Minijob-Zentrale
News und Media
Die KBS in Zahlen
Amtliches Mitteilungsblatt „Kompass“
Alle Presse-Mitteilungen
Sozialreport
Kontakt